

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 9 (1952)

Heft: 1

Artikel: Die Wohlfahrtswirkungen des Stadtwaldes

Autor: Brodbeck, Christoph

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-783445>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wohlfahrtswirkungen des Stadtwaldes

Wenn wir Forstleute mit dem ganzen Einsatz unserer Person, mit Ueberzeugung, ja ich möchte fast sagen mit dem festen Glauben an den Wald, uns für die forstlichen Wohlfahrtswirkungen einsetzen, so geschieht es ja schlussendlich nicht um des Waldes willen. Es geht uns um den Schutz des Menschen selber. Waldschutz ist Menschenschutz! Waldvernichtung löst gegen uns Menschen selbst zerstörende Kräfte aus. Im Hochgebirge sind es Lawinen- und Hochwasserkatastrophen. Bei uns in den Städten der Niederungen sind es Katastrophen, die nicht plötzlich losbrechen, die sich schleichend vorbereiten und deren Auswirkungen wir heute vielleicht noch nicht einmal ahnen können.

Gerade für den sozial schwachen Stadtbewohner hat der Stadtwald eine lebenswichtige Mission zu erfüllen. Die Arbeiter und Angestellten im Tretgeschirr ihres Berufes können ja aus finanziellen Gründen nicht an kostspielige Ferien- und Erholungsorte ausweichen. Sie sind an ihren Arbeitsort angebunden. Deshalb müssen wir ihnen die Umgebung ihres Arbeitsortes so gestalten, dass sie ihre Freizeit soviel als möglich in der gesunden Luft und freien Naturwelt des Stadtwaldes verbringen können. Schon im Jahre 1904 hat Herr Bundesrat Forrer in einer Rede diese kommende Bedeutung des Stadtwaldes als Erholungsort für den Industriearbeiter in folgende Worte zusammengefasst:

«Der Wald ist im modernen Industriestaat berufen, dem besitzlosen Fabrikarbeiter die Rückkehr zur Natur, die Erholung im Schosse der Natur zu ermöglichen, ohne die er einer Degeneration entgegengeht.»

*

Wir kennen wohl alle das Bild der obersten Waldgrenze, die Kampfzone; dort, wo die höchstentwickelte Form der Vegetation — der Wald — mit den Elementargewalten des Gebirges einen harten, unerbittlichen Kampf führt. Arven und Lärchen, zerzaust von Wind- und Sturmgewalten, bedroht von Lawinen, von Eis- und Steinschlag, kämpfen hoch oben an der Waldgrenze als Pioniere. Sie schützen Leben und Gut unserer Gebirgler. Der Bergwald hütet als Schutzzone auch den Born unserer Bäche und Flüsse und bildet so die Grundlage nicht nur unserer gesamten Wasserwirtschaft, sondern auch der gesamten *Volkswirtschaft* unseres Landes.

Es gibt aber nicht nur eine Kampfzone der obersten, sondern auch eine Kampfzone der untersten Waldgrenze. Hier führt der Wald keinen Abwehrkampf gegen die Natur- sondern gegen die Kulturgewalten. Unsere schweizerischen Städte haben in den letzten Jahrzehnten eine gewaltige Ausdehnung erfahren. Wohneten vor hundert Jahren nur 6 % des Schweizer Volkes in den Großstädten, so sind heute über 20 % unserer Eidgenossen zu Großstädtern geworden. Und die Verstädterung dauert an. Trotz Landes-, Regional- und Ortspla-

nung rückt die Stadt wie ein Polyp mit ihren Armen in den Talböden vor.

In dieser untersten Kampfzone, dem stadtnahen Walde, musste dieser bis heute gegenüber den andern Bodeninteressenten mit sehr ungleichen Waffen antreten. Der Wald muss sich in der Nähe der Stadt den Vorwurf gefallen lassen, dass er wenig oder gar nicht rentiere und deshalb überhaupt keine Existenzberechtigung besitze. Reine Utilitäts erwägungen gehen dem Lebensrechte des Waldes vor. — Auch herrscht bei uns eine Holznot, wie wir sie wohl noch nie erlebt haben. Holz als Brenn-, Papier-, Bau- und Werkstoff mangelt — man schreit nach Holzimporten — aber niemand denkt daran, dass diese Holznot verschlimmert wird durch das Schwinden des Waldes an seiner untersten Grenze. Denn hier, nicht im Gebirge, liegt das höchste Potential der Holzproduktion. Eine Hektare Talwald wiegt als Holzerzeuger soviel auf wie drei bis fünf Hektaren Bergwald. Solange diese Erkenntnis bei unserer Wirtschaftsführung nicht durchdringt, müssen wir für den Wald der untersten Waldgrenze, den Stadtwald, andere Argumente für dessen Erhaltung ins Feld führen. Es sind dies die *Wohlfahrtswirkungen des Waldes*.

Wenn der Artikel 31 des gegenwärtig in Kraft stehenden eidgenössischen Forstgesetzes vorsieht, dass das Waldareal unseres Landes nicht vermindert werden soll, so waren dafür nicht Gründe der Holzproduktion massgebend. Es waren die Wohlfahrtswirkungen des Waldes, die seinerzeit für den Einbau dieses Eckpfeilers in das eidgenössische Forstgesetz den Ausschlag gegeben haben. Auch der Stadtwald hat dazu seinen Beitrag zu leisten.

Eine wichtige Wohlfahrtswirkung des Waldes für eine Stadt ist die Sicherstellung der *Trinkwasserversorgung*, denn ohne Wald gibt es kein Wasser.

Die Stadt Basel z. B. befindet sich in einer ziemlich prekären Trinkwasserversorgungslage. Ihre Grundwasserpumpwerke befinden sich im untersten Tal der Wiese, in den Langen Erlen. Diese Grundwasserströme werden von den Waldgebieten des Schwarzwaldes gespiesen. In der Nachkriegszeit bestand nun in Basel die allerdings unbegründete Besorgnis, durch grosse Kahlschläge im Einzugsgebiete der Wiese könnte die Ergiebigkeit des Grundwassers in den Langen Erlen beeinträchtigt werden. Als Folge der Trockenjahre 1947 und 1949 mussten hingegen einige Grundwasserbrunnen des Pumpwerkes Lange Erlen wegen Verunreinigung durch Phenol vorübergehend ausser Betrieb gesetzt werden. Die Wohlfahrtswirkung des Waldes in Grundwassergebieten liegt folglich hauptsächlich darin, dass mit der Bewaldung der Grundwasserzone unliebsame Verunreinigungen des Grundwassers vermieden werden können. Darum heissen der dortige ursprüngliche Wiesenwald und die seit 1936 ausgeführten Aufforstungen «Grundwasser-Schutzzone Lange Erlen». Zunehmender Trinkwasserverbrauch pro Kopf der Bevölkerung und starke Zunahme der Einwohnerzahl Basels haben es notwendig gemacht, dass sich die Stadt Basel nach neuen Grundwasservorkommissen umsehen musste. Sie hat nun in der der Bürgergemeinde Basel gehören-

den Basler Hardt nach Grundwasser gebohrt und solches in reichlichen Mengen gefunden. Auch hier dient der bereits bestehende Wald, die Hardt, als Schutzzone für die Reinhaltung des zu fördernden Wassers. Dieses scheint nicht ausschliesslich nur Grundwasser des Rheintales zu sein, sondern auch seitlich von Muttenz und dem Gempenplateau her einzufließen. Die Trinkwasserversorgung Basels ist somit auch indirekte Nutzniesserin der Wohlfahrtswirkungen der Waldungen dieses Plateaus.

Dass wirklich der Wald massgeblichen Einfluss auf die Ergiebigkeit der Quellen hat, zeigt das Beispiel der Basel benachbarten badischen Gemeinde Inzlingen bei Lörrach. Dieses Dorf hat eine Bewaldung von 50 % des gesamten Gemeindeterminiums. Trotz stark durchlässiger Muschelkalkschichten, aber dank der guten Bewaldung, hatten die Brunnen Inzlingens auch in den Trockenperioden der Jahre 1947 und 1949 stets genügend Wasser.

Bei dieser Gelegenheit sei auf den grossen Einfluss der Holzarten auf den Wasserhaushalt hingewiesen. Nach Untersuchungen des Wasserwerkes der Stadt Wiesbaden in den Gebieten seiner Quellen im bewaldeten Taunus hat es sich ergeben, dass der *Laubwaldboden* das *sechsfache* Wasserrückhaltsvermögen gegenüber den *Nadelwaldböden* besitzt. Eine Hektare *Laubwald* hält soviel Wasser zurück wie sechs Hektaren *Nadelwald*. Die Rückkehr zur standortsgemässen Laubholzbestockung in den Niederungen und im Hügelland ist daher auch für unsere schweizerische Wasserwirtschaft von grösster Bedeutung. Aber nicht nur die Trinkwasserversorgung der Städte, sondern auch viele Industrien bedürfen als Fabrikationsgrundlage ihrer Betriebe grosser Mengen kühlen und sauberen Wassers. Dieses Industriewasser ist wie das Trinkwasser heute von der Verunreinigung bedroht. Man hat in Deutschland festgestellt, dass, wenn die Wasserverunreinigung im gleichen Sinne wie bisher anhält, in wenigen Jahrzehnten ein *Drittel* der Industriebetriebe wegen Mangel an Frischwasser stillgelegt werden müssen.

Bekanntlich besitzt der Wald auch die grösste hygienische Bedeutung als Erholungsort für die Stadtbevölkerung. In dieser Funktion muss er gewissen Voraussetzungen genügen. Diese sind:

1. Nähe des Waldes bei Wohn- und Arbeitsort. Der Stadtwald muss so gelegen sein, dass er in höchstens einer halben Stunde entweder zu Fuss, per Velo oder Tram erreicht werden kann. Waldungen in nächster Nähe des Arbeitsortes sind vor allem dadurch wertvoll, dass sie auch bei englischer Arbeitszeit dem Arbeiter und Angestellten Gelegenheit geben, sich in der Mittagspause im Grünen zu ergehen. Gerade in England und Amerika wird Wert darauf gelegt, möglichst nahe bei den Fabriken solche Erholungswaldungen zu haben. In England hat man an Stelle von Kriegsdenkmälern solche Erholungsparks begründet. Diese Forderung der unmittelbaren Stadtnähe ist sehr schwierig zu erfüllen, wenn Neuanlagen geschaffen werden sollen. Es ist die Aufgabe der Stadtplanung, solche Grünzonen in die Stadtplanung einzufügen. Bei dieser Grünflächenplanung arbeitet z. B. in Basel-



Abb. 1. Liegehalle einer Waldschule bei Basel für tuberkulosegefährdete Kinder.

Stadt das Kantonsforstamt in engster Fühlungnahme mit dem Stadtplanbüro.

2. Zweite Voraussetzung des Stadtwaldes als Erholungsort ist die, dass auf eine bestimmte Einwohnerzahl eine minimale Waldfläche zur Verfügung steht. Sind die Stadtwaldungen in einer halben Stunde Entfernung vom Wohnort zu klein, so ergeben sich eine ganze Reihe von Inkonvenienzen. Der Wald bietet in diesem Fall nur unzulängliche Erholung. Auch wird er durch das Betreten durch Tausende von Menschen sehr geschädigt.

Als Beispiel einer ungenügend grossen Waldung als Erholungsort für die Quartiere Kleinbasels sei der Wiesenwald angeführt. An schönen Sonntagen ist dieser etwa 50 Hektaren grosse Stadtwald von 30 000 bis 40 000 Spaziergängern bevölkert. Das macht pro Hektare Waldfläche 600 bis 800 Personen, oder pro Are 6 bis 8 Personen. Es hat also an solchen Spitzen-Sonntagen buchstäblich mehr Leute als Bäume im Wiesenwald. Die ungefähr 20 Hektaren betragenden Aufforstungen in den Längen Erlen haben — neben dem Schutzzweck als Schutzzone für das Grundwasser — darum auch die Bestimmung, einmal als vergrösserter Wiesenwald dem Erholungszwecke der Bevölkerung Kleinbasels zu dienen. Aber auch damit wird die nötige Walderholungsfläche für eine Bevölkerung von rund 70 000 Einwohnern noch nicht genügen. Man muss daher auch den ungefähr 60 Hektaren grossen Ausserberg auf Riehener Boden als Erholungswald erschliessen.

3. Als dritte Voraussetzung muss der Stadtwald mit genügend Spazierwegen versehen sein, die mit Kinderwagen befahrbar sind. Sie dürfen keine zu grossen Gefälle aufweisen, müssen eine feste Unterlage besitzen und genügend breit sein. So kommen wir dazu, diese Spazierwege identisch mit den forstlichen Abfuhrwegen zu setzen. Bisher besitzt Basel in der Waldung Ausserberg ungefähr drei Kilometer solcher kombinierter Spazier- und Abfuhrwege. Ein generelles Wegnetz, das die bereits ausgeführten Waldwege und dazu die projektierten Ergänzungen umfasst, sieht für die Waldung Ausserberg Wege mit einer Gesamtlänge von sieben Kilometern vor.

4. Soll der Stadtwald seine optimale Erholungswirkung ausüben, so muss er noch eine weitere Voraussetzung erfüllen. Jeder Stadtbewohner hat das Anrecht darauf, sich in einem Walde zu ergehen, der den Standortsverhältnissen entspricht. Ein Rottannenstangenacker auf Eichenstandort bietet wenig Erholung — im Gegenteil. Einmal herrscht hier eine richtige Friedhofstimmung. Es zeigt sich kein Wild, weil es keinen Unterschlupf findet. Auch die Vogelwelt ist in einem Bestande mit standortsfremden Holzarten nur ungenügend vertreten.

Man bezeichnet die Stadtwaldungen auch als die «Lungen» einer Stadt. Dieses oft gebrauchte Bild ist indessen unrichtig — Lungen verbrauchen ja die Luft. Besser ist es, wenn wir die Waldungen als Reiniger, als Regeneratoren der Stadtluft bezeichnen.

Um tuberkulosegefährdete Kinder aus dieser gefährlichen Stadtaerosphäre zu bringen, wurden sogar Waldschulen eingerichtet. Die Stadt Basel z. B. eröffnete im Jahre 1943 eine Waldschule in Pfeffingen, in welcher die Liegehalle für gefährdete Kinder inmitten des sonnigen Flaumeichenwaldes des Schlossgrates erstellt wurde.

Die weitern wohltätigen Einflüsse des Stadtwaldes auf die körperliche Gesundheit des Städters sind allgemein bekannt. Abseits vom gefährlichen Verkehr und vom Lärm kann im Walde der von der Hast des Lebens und Berufes in seinen Nerven angegriffene städtische Bewohner sich wieder erholen. Und zwar kann er sich in kurzer Zeit ohne grosse Kosten an seinen Erholungsort begeben. Diese wirksame Nervenkur geniesst er gratis und ohne dass ihm dafür von der Forstverwaltung eine Rechnung präsentiert wird. In heissen Sommern, wie wir sie 1947 und 1949 erlebten, wird die angenehme Kühle des Waldes vom Städter dankbar anerkannt. Während die Häuserblöcke, die Asphaltstrassen und Geleiseanlagen der Bahnhöfe sogar noch in der Nacht Hitze ausströmen, weht vom Stadtwalde her immer ein kühles Lüftchen.

Der Einfluss des Waldes auf die *geistige Gesundheit des Menschen* ist schon seit einiger Zeit Gegenstand der Untersuchungen der Psychologen. Diese haben herausgefunden, dass, je dichter die Menschen zusammenwohnen, je mehr sie eingepfercht sind in Mietskasernen, sie um so gereizter und launischer werden. Um so mehr bekommen sie schlechte Charaktereigenschaften. Der Zusammengehörigkeits- und Gemeinschaftssinn schwindet, und damit auch die positive soziale Einstellung.

Der moderne Städtebau ist bemüht, den Schäden einer zu dichten Besiedlung entgegenzuarbeiten. Unsere Städte sollen aufgelockert, Trabanten- und Gartenstädte errichtet werden. Wohnquartiere sollen von den Industriezonen durch Grünflächen abgetrennt werden. Als solche Grüngürtel eignen sich am besten Waldstreifen, die in den Luftraum hineinragen und so schädliche Dünste, Rauch und Staub der Fabriken von den Wohnsiedlungen fernhalten. Der Stadtwald ist somit ein wichtiges Element der Stadtplanung.

Der Einfluss des Waldes auf das seelische Wohlbefinden des Stadtbewohners wird immer noch zu

wenig gewürdigt. Lange Zeit hat unsere Ernährungswissenschaft geglaubt, mit Kohlehydraten, Fett und Eiweiss könne sich der Mensch restlos ernähren. Heute wissen wir, dass dazu noch eine ganze Reihe von Vitaminen und Spurenelementen, Biokatalysatoren, gehören, Lebensstoffe, die oft messbar gar nicht festzustellen sind. Aehnlich ist es mit der geistigen Gesundheit. Auch dazu gehören «Vitamine» des Lebens, und zu diesen gehört eben der Wald, zu einer Stadt der Stadtwald. Volkswirtschaftlich richtig gerechnet ist es für eine Stadt immer noch viel billiger, als Erholungsort für die städtische Bevölkerung einen Stadtwald zu erwerben, der zudem noch eine bescheidene, aber sichere Rente abwirft, als kostspielige Irrenhäuser und Nervenanstalten bauen und betreiben zu müssen. Die geistige Gesundheit ist wie die körperliche Gesundheit ein köstliches Gut, nicht nur für den einzelnen Bewohner, sondern auch für ein ganzes Gemeinwesen, für eine Stadt. Die Erhaltung der geistigen Gesundheit der Stadtbevölkerung darf deshalb wohl als die wichtigste Wohlfahrtswirkung des Stadtwaldes bezeichnet werden, obwohl sie nicht beweisbar, genau feststellbar und in Zahlen messbar ist.

Wie sollen nun die Wohlfahrtswirkungen des Waldes bei Waldwertberechnungen und Expropriationen bewertet und entschädigt werden? Man wird uns vielleicht entgegnen, eine Entschädigungspflicht für Wohlfahrtswirkungen könne nicht konstruiert werden, da es sich dabei nicht um zahlenmässig erfassbare wirtschaftliche Werte handelt. Ein anderer geht vielleicht noch weiter. Er betrachtet die Wohlfahrtswirkungen des Waldes als rein ideelle Werte, Liebhaberwerte, die bei der gegenwärtigen Expropriationspraxis nicht als entschädigungspflichtig angesehen werden können. Ein Dritter spricht dem Waldbesitzer die Aktivlegitimation, Entschädigungen für Wohlfahrtswirkungen geltend machen zu können, überhaupt ab.

Der erste Einwand ist leicht zu entkräften. Eben, weil die Wohlfahrtswirkungen des Waldes nicht mit Geld abgegolten werden können, müssen sie durch Realersatz, entweder mit Wald oder Ersatzwald, mit zu schaffendem Waldboden plus Anpflanzung entschädigt werden. Dies ist auch der innere Kern von Art. 31 des eidgenössischen Forstgesetzes, der bestimmt, dass die Waldfläche der Schweiz nicht verringert werden soll. Mit diesem Artikel 31 will das Gesetz erreichen, dass die Wohlfahrtswirkungen des Waldes quantitativ nicht beeinträchtigt werden.

Bei einigermassen gutem Willen kann für jeden Wald Realersatz geleistet werden. Wegen der mangelnden Rendite des Neuwaldes brauchen wir uns keine Sorgen zu machen. Es gibt heute wertvolle und zuwachskräftige Holzarten, wie zum Beispiel die Edelpappeln, deren Waldrente die landwirtschaftliche Bodenrente um ein vielfaches übertrifft. Der zweite Versuch, die Wohlfahrtswirkungen des Waldes mit der Bezeichnung «ideeller Wert» abtun zu können, ist schon eher polemischer Natur. In der Regel wird dann der Expropriat noch als ein «Idealist» bezeichnet. Aber bei den Wohlfahrtswir-

kungen des Waldes handelt es sich bekanntlich um sehr reale Angelegenheiten. Wo die Wohlfahrtswirkungen des Waldes ausbleiben, da kostet es Geld, viel Geld, manchmal Millionen von Franken, oft sogar überhaupt nicht mehr Ersetzbares — Menschenleben. Die Lawinenkatastrophen des letzten Frühjahrs in den Alpen und die Hochwasserkatastrophen im Tessin, im Engadin und vor einigen Monaten in der Poebene in Italien, sprechen eine deutliche, nicht misszuverstehende Sprache. Der dritte Einwand, das Fehlen der *Aktivlegitimation* des Waldbesitzers, ist vielleicht dem Gesetzesbuchstaben nach richtig. Aber es gibt bekanntlich auch ungeschriebene Gesetze. Und wir tun gut, diese ungeschriebenen Gesetze in Schrift zu setzen. Denn die Uebertretungen der ungeschriebenen Naturgesetze werden viel strenger geahndet als diejenigen der Menschengesetze.

Es sollte in Zukunft nicht mehr geschehen, dass in gewissen Kantonen der Staat in eigener Sache Waldungen expropriert, sie vernichtet und sich nicht um den Realersatz für die ausfallenden Wohlfahrtswirkungen des Waldes kümmert. Es sollte auch Aufgabe einer Planungsstelle sein, den Ersatz von Waldungen in einem Grünzonenplan vorzusehen. In diesem Zusammenhang sei auch das Problem der Ersatzaufforstungen berührt. Bekanntlich sehen unsere Forstgesetze als Ersatz für Rodungen Neuaufforstungen vor. Es wird aber für eine untergegangene Wohlfahrtswirkung des Waldes im Weichbilde der Stadt kein Ersatz geleistet, wenn viele Kilometer von dieser Stelle wieder aufgeforstet wird. Die Wohlfahrtswirkungen des Waldes müssen im engen Lokalrayon wieder hergestellt werden, damit sie *gleichenorts* wieder ihre unersetzlichen wohltätigen Wirkungen ausüben.

Die Einführung der *Entschädigungspflicht* der Wohlfahrtswirkungen des Waldes wird auf die Walderhaltung in Stadt Nähe von grösstem Einfluss sein. Vielfach beansprucht man ja Waldareal, weil der Waldboden nach heutiger und vergangener Bewertungspraxis billig ist. Von Forstexperten errechnete Waldbodenpreise von 15 Rappen, mit einem sogenannten Freiwilligkeitszuschlag von 3 Rappen pro Quadratmeter sind direkt eine Aufforderung, den Wald für andere Zwecke zu beanspruchen. Muss aber für Realersatz der Wohlfahrtswirkungen des Waldes, sagen wir einmal Fr. 1.50 bis Fr. 3.— pro Quadratmeter aufgewendet werden, so werden dann plötzlich Lösungen möglich, die den Wald in Ruhe lassen. Es gibt ein wahres Sprichwort: «Was nichts kostet, ist nichts wert!» Sorgen wir in Zukunft dafür, dass die Wohlfahrtswirkungen des Waldes ihrem wirklichen, wahren Werte entsprechend eingeschätzt werden.

Die Bewertung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes bei jeder sich bietenden Gelegenheit wird dem Schweizer Walde, unsern Forstbehörden, den

Waldwirtschaftsverbänden und forstlichen Vereinen in unserer Volkswirtschaft eine ganz andere, bedeutend gehobenere Stellung verschaffen. Dann ist ein vielleicht ertragloser Buschwald im Einzugsgebiete der Lawinen und Wildbäche, ein Waldstreifen, der in der Grossstadt wichtige siedlungs-technische Aufgaben zu erfüllen hat, kein Wald mehr, der im Ertragserfolg der schweizerischen Forststatistik ein Schattendasein fristet. Dann muss unser Schweizerische Waldwirtschaftsverband nicht bei den Grossen einen Paten holen, sondern kann, als Schweizerischer Wasser- und Waldwirtschaftsverband, an die Spitze aller Spaltenverbände treten. Denn die Wohlfahrtswirkungen des Waldes sind, wie bereits gesagt wurde, die Grundlage unserer gesamten schweizerischen Volkswirtschaft. Dieses Ziel im Laufe einer Baumgeneration zu erreichen, bedarf aber Jahrzehntelanger, zielbewusster Aufklärungsarbeit in unserem Volke.

Zum Schlusse seien unsere Ausführungen in folgende Punkte zusammengefasst:

1. Für die Sicherung der Trinkwasserversorgung ist der Erhaltung und Mehrung des Stadtwaldes alle Beachtung zu schenken. Zur Reinhaltung von Quellen und Grundwasserfassungen sind bewaldete Schutzzonen zu erhalten und, wo notwendig, zu pflanzen.
2. Die Wohlfahrtswirkungen des Stadtwaldes kommen am besten zur Entfaltung durch Erhaltung oder Wiederherstellung der dem Standorte entsprechenden Holzartenbestockung.
3. Zwischen Erholungswald und Wirtschaftswald bestehen keinerlei Gegensätze. Im Gegenteil, je besser der Stadtwald bewirtschaftet wird, um so höher steigt der Wert seiner Wohlfahrtswirkungen.
4. Damit die Bevölkerung in den vollen Genuss der Wohlfahrtswirkungen des Waldes kommt, muss die unmittelbare Stadtumgebung ein gewisses Bewaldungsprozent aufweisen. Vom spazierenden Publikum überlaufene Stadtwaldungen sind entsprechend zu vergrössern.
5. Stadtwaldungen müssen von der Wohnung der Bevölkerung in höchstens einer halben Stunde zu Fuss, per Velo oder per Tram erreicht werden können.
6. Stadtwaldungen müssen genügend mit Spazierwegen erschlossen sein. Als solche können sehr gut die forstlichen Abfuhrwege dienen. Ein gut erhaltenes Spazierwegnetz ist die beste Voraussetzung, Waldschäden durch Menschen herabzusetzen.
7. Die Walderhaltung und Waldmehrung in Stadt Nähe wird gefördert durch die Bewertung der Wohlfahrtswirkungen bei Expropriationen. Dabei ist für die untergegangenen Wohlfahrtswirkungen *Realersatz* zu leisten.